

VERTRAG

über die

Abfallentsorgung in der Gemeinde

Wil

(nachstehend Auftraggeberin genannt)

und

der **Firma K. Müller AG**, Kriesbachstrasse 1, 8304 Wallisellen
(nachstehend Unternehmerin genannt)

Präambel

Dieser Vertrag basiert auf der Submission der Gemeinden Buchberg, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen, Wasterkingen und Wil. Die Entsorgung wird von der Unternehmerin im Verbund der obenerwähnten Gemeinden durchgeführt.

1. Vertragsgegenstand

Die Unternehmerin übernimmt die gesamte Kehrrichtabfuhr im Rahmen dieses Vertrages innerhalb des ganzen Gebietes der Gemeinde Wil.

2. Grundsatz

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Abfallentsorgung sachgemäss und sorgfältig nach den

- massgebenden Vorschriften des Bundes und des Kantons
- Vorschriften der jeweils gültigen kommunalen Kehrrichtverordnung
- Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen.

3. Pflichten der Vertragsparteien

3.1. Pflichten der Unternehmerin und ihres Personals

Die Unternehmerin sorgt für eine effiziente Durchführung des Sammelbetriebes.

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind in Fragen des Abfuhrwesens fachmännisch zu beraten.

Sämtliche Beanstandungen und Unzulänglichkeiten, die den Vorschriften der kommunalen Kehrrichtverordnung oder den weisungsbefugten Organen widersprechen, sind der Gemeinde umgehend zu melden.

Angaben für Rechnungsstellungen, Statistiken usw., die von den zuständigen Organen der Gemeinde angefordert werden, sind nach deren speziellen Weisungen zu übermitteln.

Berechtigte Reklamationen aus der Bevölkerung sind umgehend zu erledigen.

Die Unternehmerin hat dem Personal folgende Pflichten zu überbinden und ist für deren Erfüllung verantwortlich:

- Korrektes Verhalten gegenüber der Einwohnerschaft
- die bereitgestellten Container sorgfältig und vollständig zu entleeren
- den im Rahmen der Abfuhr Tätigkeit auf die Strassen und Trottoirs gefallenem Kehrrecht sauber aufzunehmen.

3.2. Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich:

- für die Deponiestellen resp. Verbrennungsanlagen besorgt zu sein
- bei wesentlichen Veränderungen in der Kehrrichtverordnung die Unternehmerin zu einer Vernehmlassung einzuladen

- dafür besorgt zu sein, dass von den Einwohnern die Bestimmungen der Kehrrichtverordnung eingehalten werden (Unregelmässigkeiten werden von der Unternehmerin der Gemeinde gemeldet)
- dafür besorgt zu sein, dass die Zufahrten gewährleistet sind (Bauabsperren, Hecken und Bäume schneiden etc.).

4. Weitere Pflichten

4.1. Fahrzeuge

Die Unternehmerin verpflichtet sich, eigene geeignete Fahrzeuge in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Diese Fahrzeuge müssen den Strassenverhältnissen angepasst sein, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und eine reibungslose, hygienische Abfuhr gewährleisten.

Da die Abfuhr im Verbund mit anderen Gemeinden durchgeführt wird, sind die eingesetzten Fahrzeuge mit einem Wägesystem auszurüsten, welche eine klare Gewichtserfassung jeder Gemeinde ermöglicht.

4.2. Ersatzfahrzeuge

Bei Ausfall eines oder mehrerer Fahrzeuge hat die Unternehmerin auf ihre Kosten, ohne Anspruch auf Mehrentschädigung seitens der Auftraggeberin, für geeigneten Ersatz zu sorgen. Die Ersatzfahrzeuge haben den Bestimmungen von Ziff. 4.1 zu entsprechen.

4.3. Personal

Die Unternehmerin hat für die Vertragserfüllung das notwendige Personal auf eigene Kosten zu stellen, auszubilden und auszurüsten. Sie verpflichtet sich im weiteren die Chauffeure und Hilfskräfte branchenüblich zu entlohnen.

4.4. Haftung

Die Unternehmerin haftet im gesetzlichen Rahmen für alle gegenüber Dritten zugefügten Personen- und Sachschäden, soweit sie ein Verschulden trifft.

Die hierfür erforderlichen Versicherungen hat die Unternehmerin in ausreichender Höhe auf ihre Kosten abzuschliessen.

5. Sammeldienste

5.1. Hauskehricht und Sperrgut

Die Abfuhr von Hauskehricht erfolgt nach einem von der Unternehmerin festgelegten und von der Auftraggeberin genehmigten Routen- und Zeitplan.

Der offizielle Abfuhrtag ist der **Dienstag nachmittag**. Die Einwohner sind von der Gemeinde anzuweisen, den Abfall spätestens um 1100 Uhr bereitzustellen.

Fällt der offizielle Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird dieser vor oder nachverschoben. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall für die rechtzeitige Information der Einwohner zuständig.

Sperrgut wird, sofern es das Ausmass von 190x100x50 cm und ein Gewicht von 25 kg pro Einzelstück nicht übersteigt, gleichzeitig mit dem Hauskehricht eingesammelt.

5.2. Industrie- und Gewerbekehricht

Der kleingewerbliche Kehrrichtanfall (Sackgebühr) und die Abfuhr von Industrie- und Gewerbekehricht im Containersystem werden in die reguläre Kehrrichtabfuhr integriert.

Die Verrechnung der gewerblichen Abfallentsorgung im Containersystem erfolgt nach Anzahl Leerungen und dem effektiven Gewicht des Inhaltes (mittels Wägesystem und Identifikationschip) direkt durch die Unternehmerin.

Nicht unter diesen Vertrag fallen Betriebe, denen die Gesundheitsbehörde eine eigene Entsorgung ihres Gewerbekehrichts gestattet hat.

5.3. Änderungen im Sammeldienst

Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Sammeldienst sind rechtzeitig in gegenseitiger Absprache mit den zuständigen Organen der Gemeinde zu regeln.

6. Kosten/Entschädigungen

6.1. Die Kosten für Verbrennung und/oder Deponierung von Abfällen trägt die Auftraggeberin. Die Abrechnung erfolgt vom ERZ über die Unternehmerin an die Gemeinde.

6.2. Die Auftraggeberin entschädigt die Unternehmerin für die Kehrrichtentsorgung nach gesammelter Menge (Gewicht).

Die Entschädigung pro abgeführte Tonne Abfall beträgt

Fr. 90.00 (exkl. MwSt.).

Diese Entschädigung versteht sich ohne die Auswirkungen der doppelten Schwerverkehrsabgabe im Jahr 2000 und die später folgende leistungsabhängige Schwerverkehrssteuer (LSVA).

Die Auftraggeberin erklärt sich bereit, nach Einführung der eben erwähnten Abgaben, eine Erhöhung der Entschädigung pro Tonne Abfall, nach gemeinsamer Absprache, anzuerkennen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

6.3. Tritt eine in Ziff. 1 erwähnte Gemeinde aus dem Verbund aus, oder wird die Jahresmenge gemäss Submissionsangaben um mehr als 10% unterschritten, so erklärt sich die Auftraggeberin bereit, die von der Unternehmerin neu kalkulierte Entschädigung pro Tonne Abfall, nach gemeinsamer Absprache, anzuerkennen.

6.4. Zusätzliche, von der Auftraggeberin angeordnete Dienstleistungen, werden nach Aufwand zu folgenden Regieansätzen verrechnet:

Kehrrichtfahrzeug inkl. Wägesystem	ohne Belader	Fr.	150.00/Std.
Kehrrichtfahrzeug inkl. Wägesystem	mit 1 Belader	Fr.	187.50/Std.
Kehrrichtfahrzeug inkl. Wägesystem	mit 2 Belader	Fr.	225.00/Std.
Lieferwagen		Fr.	97.00/Std.
Hilfspersonen		Fr.	55.00/Std.

6.5. Bei Nachweis von ausserordentlichen Veränderungen der Verhältnisse sind beide Parteien berechtigt in gegenseitiger Absprache die Ansätze anzupassen.

7. Teuerungsanpassung

Die Entschädigung wird entsprechend dem ASTAG-Index (Index des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG betreffend Teuerung der Gestehungskosten der Transportleistungen) jährlich im September auf den 1. Januar angepasst.

Die Entschädigungen gemäss Pt. 6.2 und 6.4 entsprechen dem ASTAG-Indexstand vom 1. Januar 1999 (100.4628).

8. Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2000 und ist für 3 Jahre fest abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2002.

Ist bis zum 31. Dezember 2001 keine gültige Kündigung des Vertrages eingereicht worden, so erneuert sich das Vertragsverhältnis jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre.

9. Vertragsauflösung

Aus wichtigen Gründen kann jede Partei, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf jedes Monatsende vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lässt, insbesondere, wenn die Parteien oder ihr Personal die Vertragsbestimmungen, trotz schriftlicher Mahnung, wiederholt missachten.

Allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages oder vorzeitiger Vertragsauflösung bleiben beiden Parteien vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 3 Exemplaren ausgefertigt. Zwei Exemplare gehen an die Auftraggeberin und ein Exemplar geht an die Unternehmerin.

Gerichtstand ist das Bezirksgericht in Bülach.

Namens der Gesundheitsbehörde der Gemeinde Wil:

Datum: 14.10.99 Der Präsident  Der Ressortleiter 

Namens der Unternehmerin K. Müller AG:

Datum: 14.10.99 M. Baldauf  Fritz Wisler 

